

**SCHOTTERRASEN FÜR EINE BODENSCHONENDE
OBERFLÄCHENBEFESTIGUNG
Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln**



LAND

OBERÖSTERREICH

UWD-US/E-61

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft

Abteilung Umweltschutz

Kärntnerstraße 10–12

4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

Antragsteller/in

Gemeinde	
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____
Projektverantwortliche/r	

Überweisung des Zuschusses an

Bankverbindung	Bankinstitut _____ Kontoinhaber/in _____ IBAN _____ BIC _____
----------------	--

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

Beschreibung der Vorhabens

mit Zweck, Inhalt, Zielgruppe, Zeitplan (bitte auch Beiblatt verwenden)

--

Projektkostenabschätzung	Nettokosten in EUR	MWSt.	Gesamtkosten mit MWSt. in EUR
Planungskosten/Arbeitskosten			
Fahrtkosten			
Materialkosten			
Sonstige Kosten			
Summe			

Finanzierungsplan	Nettokosten in EUR	MWSt.	Gesamtkosten mit MWSt. in EUR
Eigenmittel			
Fremdmittel			
Beantragte Förderungen (mit Angabe der Förder- stelle bei Bund, Land, Gemeinde, etc.)			
.....			
Genehmigte Förderungen (mit Angabe der Förder- stelle bei Bund, Land, Gemeinde, etc.)			
.....			
Sonstige Fremdmittel			
Summe			

Mit der Antragstellung nehme ich zur Kenntnis,

- dass die Bereitstellung und Verarbeitung der mit der Antragstellung übermittelten personenbezogenen Daten zur Prüfung und Erledigung des Ansuchens um Gewährung dieser Beihilfe erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung). Die Bereitstellung dieser Daten ist nicht verpflichtend. Eine Nichtbereitstellung hat zur Folge, dass das Förderansuchen nicht bearbeitet und damit keine Beihilfe gewährt werden kann;
- dass die mit dem Antragsformular erhobenen personenbezogenen Daten durch das Amt der Oö. Landesregierung im Falle einer Prüfung dem Rechnungshof, Oö. Landesrechnungshof oder Europäischen Rechnungshof zur Verfügung gestellt werden;
- dass die mit diesem Formular erhobenen personenbezogenen Daten durch das Amt der Oö. Landesregierung an den Bundesminister für Finanzen als Verantwortlichen für die Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012) übermittelt werden. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht diese Datenübermittlung auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, wobei die berechtigten Interessen daran in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel sowie der Vermeidung von Doppelförderungen und von Förderungsmissbrauch liegen;
- dass für Kontrollzwecke und Antragsprüfung Daten an „Dritte“, bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Förderkriterien (Energiesparverband, Landesabfallverband, das Klimabündnis OÖ, Planer, Forschungseinrichtungen, Förderabwicklungsstellen des Bundes) übermittelt werden.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Fertigung
Unterschrift und/oder Stempel

Rückfragen:

Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft (UWD), Abteilung Umweltschutz (US)
Tel.: (+43 732) 77 20-145 01 Fax: (+43 732) 77 20-21 36 82;
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Förderungserklärung Antragsteller/in

Ich/Wir erkläre/n,

1. die "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich", Fin-010104/187-2007 idgF, bzw. die "Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich", veröffentlicht auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at > Service > Serviceangebote > Förderungen, vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen;
2. das zur Förderung vorgesehene Vorhaben zur Gänze durchzuführen, nach Erhalt der Förderung dem angestrebten Zweck zu widmen;
3. dass allfällige gesetzliche Bestimmungen erfüllt sind.
4. Die Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 11 bzw. § 9 der Richtlinien besteht auch dann, wenn sich erweist, dass mir/uns die Förderung auf Grund unrichtiger Gesuchsangaben gewährt worden ist.
5. **Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht und die Förderung nur gewährt werden kann, soweit Mittel im Rahmen des Landeshaushaltsvoranschlags zur Verfügung stehen.**